

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge verlangen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist folgender Satz 3 – neu – anzufügen:

"Im übrigen besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern."

Begründung:

Der Schutz der Patientendaten in den vorgesehenen Register- und Vertrauensstellen ist nicht so umfassend wie der Schutz dieser Daten bei dem Arzt, der die Daten an das Krebsregister melden

**Ausgeliefert am
07. JULI 1994**

...

590/6/94

soll. Die Daten sollen bei der Registerstelle zwar anonymisiert, jedoch reidentifizierbar gespeichert werden.

Die Daten sind aber in gleicher Weise zu schützen wie die Daten beim Arzt, nämlich durch das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53 a StPO), sowie durch das Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die Formulierung dieser Ergänzung entspricht der des § 35 Abs. 3 SGB I.